Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/16 7Ob247/56, 3Ob19/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1956

Norm

EO §251 Z6

Rechtssatz

Für die Anwendung dieser Gesetzesstelle macht es nichts aus, daß der Handwerker oder Kleingewerbebetreibende seine Subsistenzmittel nicht aus einem, sondern aus zwei oder mehreren Kleinbetrieben erhält, wenn diese nur nicht einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Umfang eines mittleren Betriebes oder eines Großbetriebes erreichen (Schallplattenstudio oder Wäscheerzeugung).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 247/56
  Entscheidungstext OGH 16.05.1956 7 Ob 247/56
- 3 Ob 19/70
  Entscheidungstext OGH 18.02.1970 3 Ob 19/70
  Beisatz: PKW eines Versicherungsvertreters - Modegeschäft. (T1) = Evbl 1970/254 S 439

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0003523

Dokumentnummer

JJR_19560516_OGH0002_0070OB00247_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at